

(Berichterstatler Abgeordneter Döhler.)

(A) Die Einschaltung in § 47a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nach Nr. 341 der Ihnen vorliegenden Anträge von der Deputation zur Annahme empfohlen wird, geht in einem Punkte über die Vorlage der Staatsregierung hinaus. Es sollen nämlich außer den Worten „oder durch Eheschließung (§ 3 Abs. 1)“ noch die Worte „oder durch Hinzutritt einer oder mehrerer Einkommensquellen“ eingeschoben werden, d. h. die Erhöhung der Steuer eines Beitragspflichtigen während des Steuerjahres soll auch für solche Fälle ermöglicht werden, in denen sein Einkommen sich während des Jahres dadurch vermehrt, daß zu seinen bisherigen Einkommensquellen eine oder mehrere neue Quellen hinzutreten. Mit dieser Änderung des Gesetzes hat es folgende Bewandtnis.

Nach § 47a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist eine Abminderung der Steuer während des Steuerjahres für den Fall vorgesehen, daß das Einkommen eines Beitragspflichtigen durch Wegfall einer oder mehrerer Einkommensquellen sich um mehr als den vierten Teil mindert. Andererseits ist aber für den umgekehrten Fall, also dann, wenn das Einkommen eines Beitragspflichtigen sich während des Steuerjahres durch Hinzutritt neuer Einkommensquellen vermehrt, eine entsprechende Erhöhung der Steuer während des Steuerjahres nicht vorgesehen. Dies erscheint schon an sich als nicht ganz folgerichtig. Tatsächlich führt dieser Rechtszustand auch zu gewissen Unbilligkeiten. Ich darf Sie bitten, sich folgenden Fall zu vergegenwärtigen:

Ein Beitragspflichtiger, dessen steuerpflichtiges Berufseinkommen, das er früher aus einer Anstellung oder aus einem Arbeitsverhältnisse oder aus einem Gewerbebetriebe bezogen hatte, durch Verlust seiner Stelle oder durch Aufgabe des Geschäftes ganz weggefallen war, ist zur Einkommensteuer im Wege der Nachschätzung für den nächsten Termin dann wieder heranzuziehen, wenn er während des Steuerjahres ein steuerpflichtiges Einkommen, insbesondere ein Lohn- oder Gehaltseinkommen oder ein Einkommen aus Gewerbebetrieb wieder erwirbt. Dies folgt aus § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, wonach die früher weggefallene Beitragspflicht mit dem nächsten Termine nach dem Eintritt des Verhältnisses, durch das sie neu begründet wird, von neuem beginnt. Nach § 47 des Einkommensteuergesetzes hat dann Nachschätzung einzutreten. Tritt also z. B. ein kaufmännischer Angestellter oder ein Arbeiter, der nur Gehalts- oder Lohnneinkommen bezog und der dieses Einkommen verloren hatte, dessen Beitragspflicht also ganz erloschen war, in der Mitte des Jahres wieder in lohnende Beschäftigung, so ist er wegen des Einkommens daraus für den zweiten

Steuertermin nach § 47 nachzuschätzen. Anders liegt aber die Sache, wenn ein Beitragspflichtiger unter sonst ganz gleichartigen Verhältnissen noch ein Grundstücks- oder Zinseneinkommen bezieht, das er auch weiter zu versteuern hatte, während sein Berufseinkommen weggefallen war. Bei ihm ist die Beitragspflicht nicht erloschen; seine Steuer ist beim Wegfall seines Berufseinkommens nur insoweit abgemindert worden, als sie eben auf dieses weggefallene Berufseinkommen entfiel. Erwirbt nun dieser Beitragspflichtige wieder ein Gehalts-, Lohn- oder Gewerbeeinkommen, so kann er während des Steuerjahres nicht nachgeschätzt werden, weil nach § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes — abgesehen von den Ausnahmefällen des § 47a Abs. 1 — eine Vermehrung des Einkommens während des Steuerjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts ändert und weil § 47a Abs. 1 in seiner jetzigen Fassung keine Handhabe für die Nachschätzung bietet. Dieser Mann wird also steuerlich günstiger behandelt als der andere, der nur auf sein Lohn- oder Gehaltseinkommen angewiesen ist, obwohl er doch ein Zinseneinkommen bezieht und infolgedessen wirtschaftlich besser gestellt ist als der andere. Dieser Zustand ist unbefriedigend und bedarf im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit der Abhilfe.

Sie soll dadurch geschaffen werden, daß durch die Einschaltung der Worte „oder durch Hinzutritt einer oder mehrerer Einkommensquellen“ in § 47a Abs. 1 die Nachschätzung während des Steuerjahres auch für solche Fälle ermöglicht wird.

Diese kleine Änderung des Einkommensteuergesetzes fällt zwar aus dem Rahmen der gegenwärtigen Gesetzesvorlage heraus, auch wird sie durch die Überschrift des Gesetzes nicht gedeckt; gleichwohl aber glaubt die Deputation Ihnen die Einschaltung der wenigen Worte in § 47a Abs. 1, und zwar ohne eine entsprechende Änderung der Überschrift des Gesetzes empfehlen zu sollen, weil ohnehin an der gleichen Stelle des genannten Paragraphen eine Einschaltung nach Artikel 1 Nr. III, 1 des Dekrets Nr. 30 beschlossen werden wird und diese Gelegenheit benutzt werden kann, um durch Einschlebung einiger weiterer Worte eine gerade in letzter Zeit mehrfach hervorgetretene Unbilligkeit zu beseitigen.

Ich habe Ihnen daher namens der Deputation vorzuschlagen, dieser Änderung, die tatsächlich eine notwendige Verbesserung des Gesetzes bedeutet und mit der die Königliche Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, zuzustimmen.

In der Deputation wurde noch ein weiterer Gegenstand besprochen, der zu einer gesetzgeberischen Maßnahme auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechts gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte Veranlassung bieten könnte,